

INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

Änderungen der Version 78 im Vergleich zur Version 77

In diesem Infoblatt finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Mautordnung in der Version 78 im Vergleich zur Version 77.

Die Version 78 der Mautordnung tritt mit 23.4.2024 in Kraft. Sie kann auf asfinag.at/mautordnung abgerufen werden.

Ausnahme von der Mautpflicht für Kraftfahrzeuge mit ukrainischem Kfz-Kennzeichen

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesministerium für Finanzen wird die zeitlich befristete Ausnahme von der Mautpflicht für Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 3,5 t tzGm mit ukrainischem Kfz-Kennzeichen aus Anlass der aktuellen Notstandssituation aufgrund des bewaffneten Konflikts in der Ukraine bis 30.9.2024 verlängert.

Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (Teil A I, Anhang 1)

Wir haben die Beschreibung sprachlich aktualisiert, wie eine Klebevignette ordnungsgemäß anzubringen ist.

Service Digitale Streckenmaut FLEX (Teil A II)

Wir haben die Digitale Streckenmaut FLEX wesentlich verbessert: Mit der Digitalen Streckenmaut FLEX zahlt man innerhalb eines Jahres künftig nicht mehr als den Preis einer Mehrfahrtenkarte (je Streckenmaut-Abschnitt, 365 Tage ab der ersten Durchfahrt). Darüber hinaus wurde neu geregelt, wann die Maut mit FLEX ordnungsgemäß entrichtet wurde: Sofern zum Zeitpunkt der Durchfahrt das Kfz-Kennzeichen für die Digitale Streckenmaut FLEX registriert war und die Streckenmaut innerhalb von 28 Tagen nach Benützung des Streckenmaut-Abschnitts bezahlt wurde, gilt die Maut als ordnungsgemäß entrichtet.

In der Gültigkeitsabfrage (evidenz.asfinag.at) wird das Kfz-Kennzeichen angezeigt, sobald es für den Service Digitale Streckenmaut FLEX registriert ist und zur Benützung des streckenmautpflichtigen Straßennetzes berechtigt ist.

Kennzeichenänderung bei der Digitalen Streckenmaut FLEX (Teil A II)

Kennzeichenänderungen sind künftig nicht nur bei Mehrfahrtenkarten (1 Änderung pro Gültigkeitszeitraum), sondern auch bei der Digitalen Streckenmaut FLEX möglich (1 Änderung pro Kalenderjahr).

Aufwandersatz bei Kennzeichenänderung mehrerer Produkte (Teil A I und Teil A II)

Die Regelung zur Kennzeichenänderung bei mehreren auf dasselbe Kfz-Kennzeichen registrierten Produkten (Digitale Jahres-Vignette, Mehrfahrtenkarte, Digitale Streckenmaut FLEX) wird ergänzt: Künftig ist in so einem Fall ein etwaiger Aufwandersatz von 18 Euro nur einmal zu entrichten (nicht für jedes Produkt einzeln).

Mauttarife – Nachttarif A 13 (Teil B, Anhang 6)

Der Anhang 6 wurde aus der Mautordnung entfernt („Antrag auf Erstattung Nachttarif A 13“).

Erstattung von Mautbeträgen und Aufwandersatz bei Mehrfachabbuchung durch gleichzeitige Verwendung mehrerer in Österreich zugelassener Fahrzeuggeräte (Teil C)

Grundsätzlich ist das Mitführen mehrerer zur elektronischen Entrichtung der Maut in Österreich zugelassener Fahrzeuggeräte im selben Kraftfahrzeug unzulässig, da es ansonsten zu Mehrfachabbuchungen kommen kann.

Künftig wird der aufgrund von Mehrfachabbuchungen zu viel bezahlte Mautbetrag auf Antrag erstattet. Bei der Erstattung wird ein pauschalierter Aufwandersatz in Höhe von 50 Euro (netto) verrechnet (je Fahrzeuggerät, für das eine Erstattung beantragt wird).

Anhänge 4 um neue Streckenabschnitte ergänzt

Diese Abschnitte ergänzen künftig das mautpflichtige Streckennetz auf der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße:

- Kn Riegersdorf – ASt Fürstenfeld
- ASt Fürstenfeld – ASt Rudersdorf
- ASt Rudersdorf – ASt Dobersdorf

Diese Abschnitte ergänzen künftig das mautpflichtige Streckennetz auf der A 2 Süd Autobahn:

- ASt Sebersdorf/Bad Walterdorf – Kn Riegersdorf
- Kn Riegersdorf – ASt Ilz-Fürstenfeld

Zusätzliche Änderungen in den Teilen A I, A II, B und C sowie in den Anhängen 3a-f

Darüber hinaus wurden im gesamten Text einige geringfügige Klarstellungen vorgenommen. So wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Klarstellung im Zusammenhang mit der Übergangsregelung des § 33 Abs 18 Z 8 BStMG, dass von der Übergangsregelung lediglich jene Kraftfahrzeuge umfasst sind, die zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine technisch zulässige Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t aufweisen
- Änderung der E-Mail-Adresse bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung gemäß § 33 Abs 18 Z 8 BStMG auf tzgm@asfinag.at
- Ergänzung in Teil B, Punkt 5.2.3.1 (Nachweisführung und -prüfung im Nachhinein), wonach die Dokumente zum Nachweis der tarifrelevanten Merkmale des jeweiligen Kraftfahrzeugs auch über den CO₂-Emissionsklassen-Rechner hochgeladen werden können